

# Die Satzung des Hanseturnverein Rostock e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein führt den Namen Hanseturnverein Rostock. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Hanseturnverein Rostock e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird Mitglied im Deutschen Sportbund.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Körperkultur und Sport. Speziell setzt sich der Verein dafür ein, materielle Voraussetzungen zu schaffen, um sportliche Aktivitäten vorrangig für Kinder und Jugendliche, aber auch für Senioren durchführen zu können.

Außerdem unterstützt der Hanseturnverein Rostock e.V. Veranstaltungen für die ganze Familie. Speziell auf dem Gebiet des Turnens im weitesten Sinne und der Sportakrobatik beabsichtigt der Verein den Mitgliedern, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und sportlich, kulturellen Veranstaltungen des Landes zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ""steuerbegünstigte Zwecke"" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der die Aufnahme in den Verein für mindestens 6 Monate bestätigt. Dieser muß an den Vorstand gerichtet werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung 4 Wochen vor Ablauf der 6 Monate eingereicht werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 6 Monate. Ausnahme-Regelungen diesbezüglich werden auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes hin vom Vorstand beraten und entschieden !

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Eine Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Änderung von Beiträgen und Gebühren sind den Mitgliedern 1 Monat vor Fälligkeit durch Aushang an der Vereinstafel bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung zu beachten und den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

An Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien gelten gesonderte Regelungen betreffs der Möglichkeiten der sportlichen Betätigung im Verein. Dies trifft ebenfalls zu, wenn entsprechend den Hallen-Nutzungsverträgen der Stadt Rostock die Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- EUR die Zustimmung des gesamten Vorstandes und der Abteilungsleiter erforderlich ist.

## **§9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung wie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Der Vorstand hat das Recht, bei Notwendigkeit einen Geschäftsführer zu bestimmen
- f) Festlegung von Beiträgen und Gebühren.

## **§ 10**

### **Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand gemeinsam mit den Abteilungsleitern für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist, von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzung findet mindestens 2 mal jährlich statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zu stimmen. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches von allen anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben ist.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Insbesondere bei Minderjährigen Mitgliedern der gesetzliche volljährige Vertreter. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die

Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens 1mal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Einladungsschreibens über die Trainer/ÜL an die Mitglieder in den Sportgruppen bzw. mit dem Tag des Aushanges an der Vereinstafel.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14**

#### **außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15**

#### **Beschlussfassung und Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlußfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Voraussetzung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rostock, den 08.03.2005